

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar im Bereich der geplanten Erweiterung der Grundschule Lindlar-Ost

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Planungsbüro MWM
52078 Aachen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 oder 3386
E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de

INHALT

Seite

1	Planungsanlass; Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte	1
2	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	3
3	Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....	4
3.1	Bauleitplanung und übergeordnete Planung	4
3.2	Fachgesetze und Normen	5
4	Geprüfte Alternativen.....	8
5	Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung	8
5.1	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	8
5.2	Schutzgut Tiere	9
5.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	9
5.4	Schutzgut Fläche.....	10
5.5	Schutzgut Boden.....	10
5.6	Schutzgut Wasser.....	11
5.7	Luft, Klima	12
5.8	Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild	13
5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern	14
5.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen.....	14
5.12	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	16
5.13	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
6	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	16
7	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	16
8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	16
9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	16
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

Tabellen

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	5
Tab. 2: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	15
Tab. 3: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen .	15

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2: Darstellung der vorgesehenen Änderungsbereiche	2
Abbildung 3: Darstellung: aktueller Flächennutzungsplan	2
Abbildung 4: Darstellung: geplante 86. FNP-Änderung	3
Abbildung 5: Schutzausweisungen und Vorrangflächen.....	5
Abbildung 6: Starkregengefahrenhinweise	11

1 Planungsanlass; Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Die Gemeinde Lindlar plant im östlichen Bereich des Hauptorts die Erweiterung der bestehende Gemeinschaftsgrundschule Lindlar-Ost.

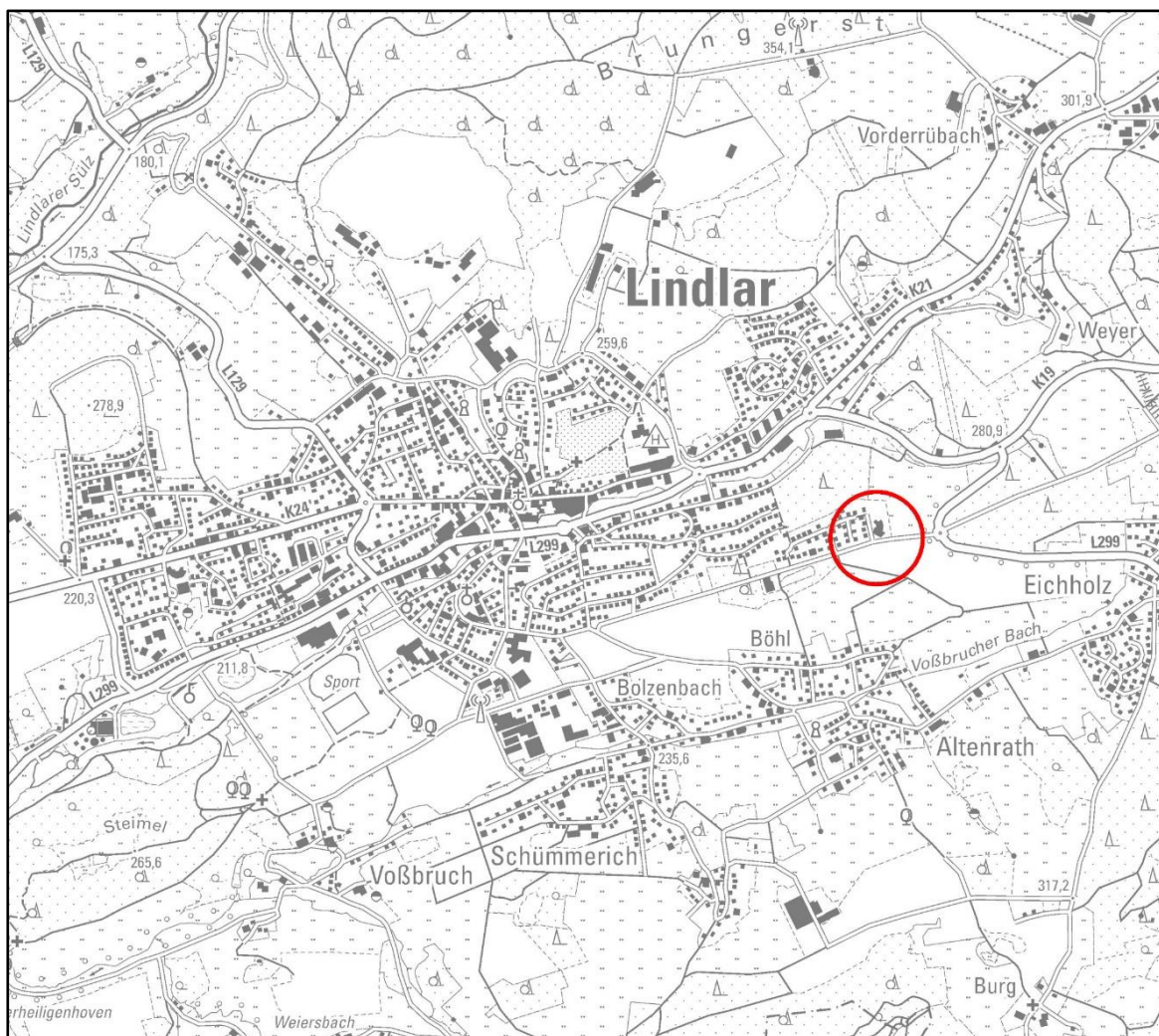


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die aktuell zweizügige Schule wird derzeit bereits dreizügig ausgebaut und soll perspektivisch weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, da im Umfeld mehrere Wohnbaugebiete neu geplant werden. Neben dieser Erweiterung fehlen dem Standort eine Mensa und eine 1-Feld-Sporthalle. Die Ergänzung des Standorts um die fehlenden Nutzungen soll unmittelbar östlich des Schulhofes der Schule auf einem Teilbereich des bisher unbebauten Flurstücks 498 (Flur 43, Gemarkung Lindlar) erfolgen. Des Weiteren reichen die vorhandenen Lehrerparkplätze im Norden des Bestandsgebäudes schon jetzt nicht mehr aus. Nach Prüfung möglicher Standorte wird südlich der Straße "Jugendherberge" ein ca. 60 m langer Teilgeltungsbereich B (ca. 20 m breit) dargestellt, der als Parkplatz für das zusätzliche Lehrpersonal dienen soll.

Die Gemeinde Lindlar verfolgt mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Zielvorstellungen:

- Die Vorbereitung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und funktionale Erweiterung der Grundschule zur Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler sowie zur Errichtung einer Mensa und 1-Feld-Sporthalle (Teiländerungsbereich A)
- Die Vorbereitung zur Deckung des Bedarfs an Parkplätzen für das zusätzliche Lehr-, OGS- und Betreuungspersonal in unmittelbarer Nähe (Teiländerungsbereich B).



Abbildung 2: Darstellung der vorgesehenen Änderungsbereiche

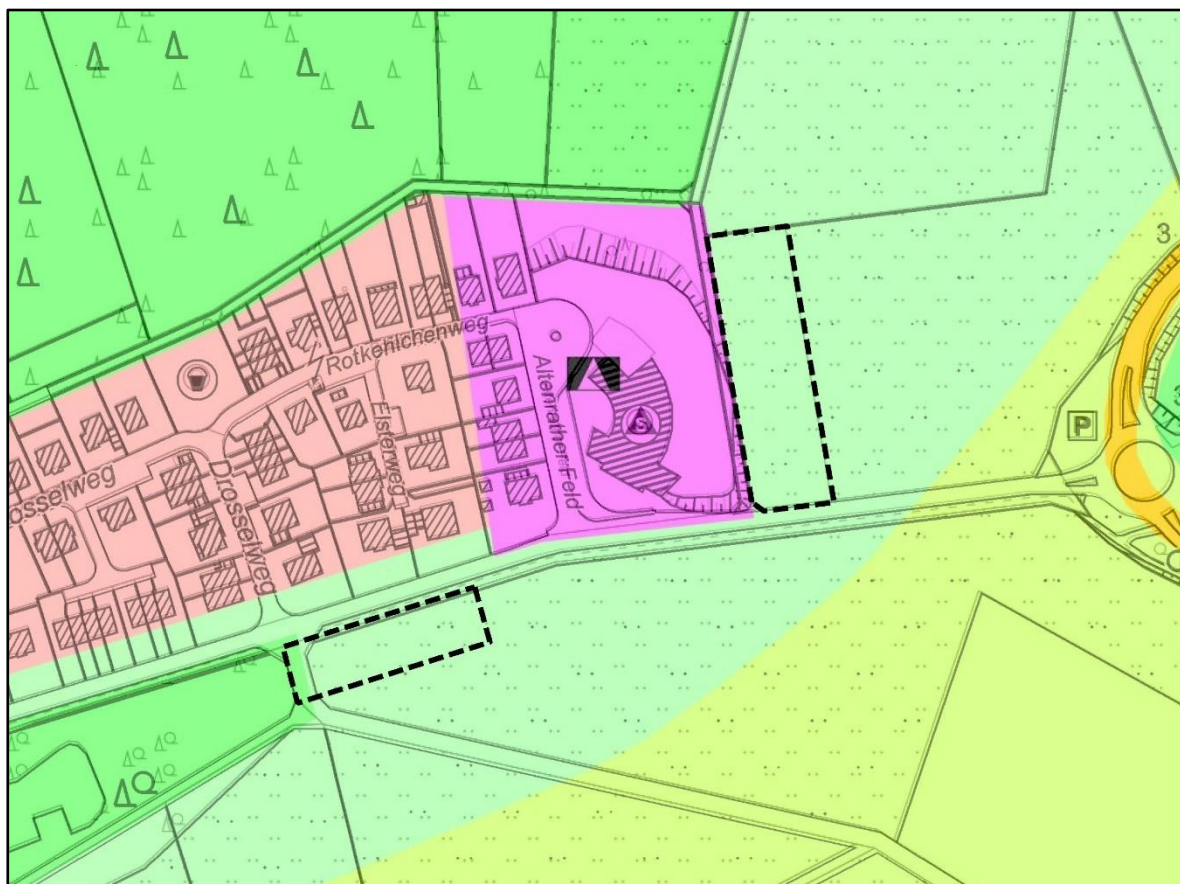


Abbildung 3: Darstellung: aktueller Flächennutzungsplan

Der Teiländerungsbereich A umfasst ca. 0,4 ha und der Teiländerungsbereich B ca. 0,2 ha. Die aktuelle Plandarstellung zeigt für beide Flächen die Ausweisung „Grünflächen“. Sie werden aktuell als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

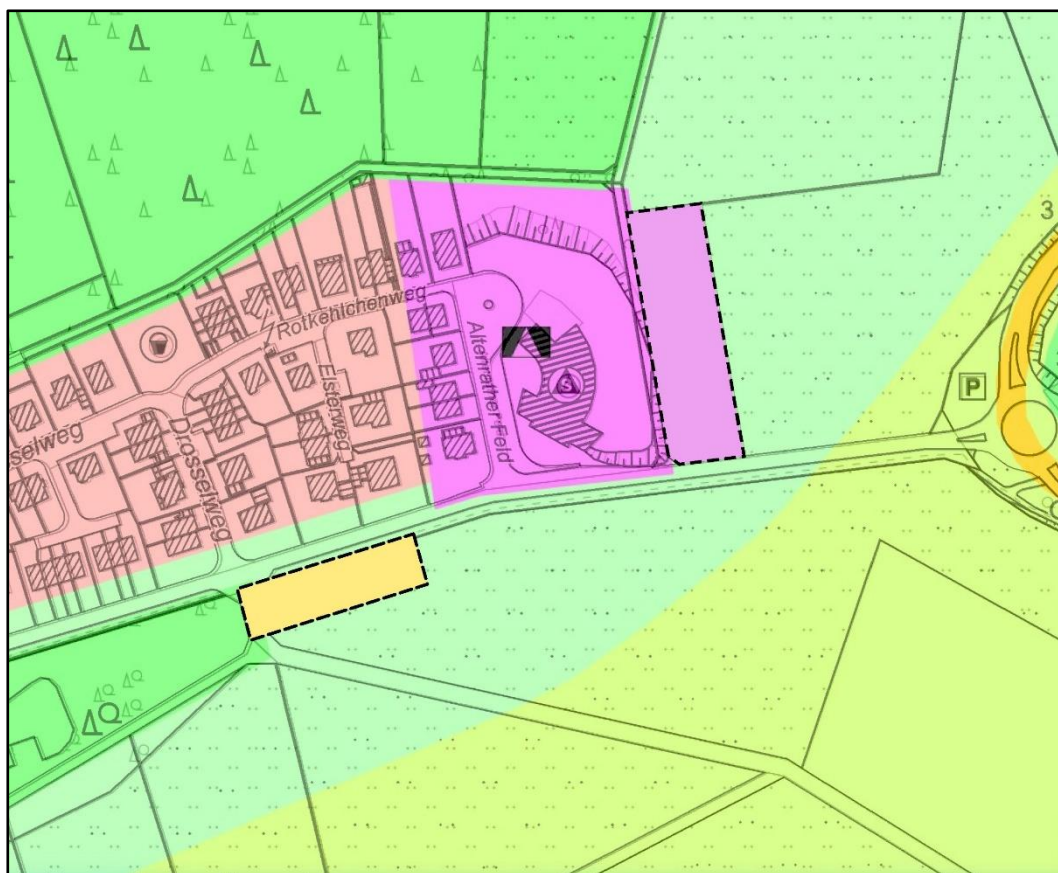


Abbildung 4: Darstellung: geplante 86. FNP-Änderung

Die Planung sieht für den Teilgeltungsbereich A eine Schulerweiterung nach Osten und für den Teilgeltungsbereich B die Errichtung eines Schulparkplatzes vor. Daher ist die Planung nicht konform mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes. Dieser ist im Rahmen der weiteren Planaufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 an die beabsichtigte Nutzung in Form der 86. Änderung des Flächennutzungsplans anzupassen. Dieses Änderungsverfahren wird als 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse einschließlich des Klimawandels sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Begehungen des Plangebietes im Sommer 2024.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ.

Es werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Bauleitplanung und übergeordnete Planung

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das den Zentralort Lindlar als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Die Flächen östlich und südlich davon sind als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ gekennzeichnet und zusätzlich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen. Auf den Teil A der Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt für den Teiländerungsbereich A auf der westlichen Fläche der bestehenden Grundschule Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule dar. Die Teiländerungsbereiche A und B sind als Grünflächen gekennzeichnet. Ein neuer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Lindlar befindet sich im Aufstellungsverfahren. Aufgrund der zeitlichen Parallelität beider Bauleitplan-Verfahren wird eine Anpassung im Rahmen der nunmehr erneuten öffentlichen Auslegung beantragt (siehe auch Punkt 1).

Landschaftsplan 2 „Lindlar/Engelskirchen“

Die Fläche des BP-Nr. 73 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes 2 „Lindlar/Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises. Die als Landschaftsschutzgebiet L1 („Lindlar/Engelskirchen – L 2.2-1“) besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft decken beide Teiländerungsbereiche ab.

Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.

Naturschutzfachlich begründete Vorrangflächen sind im Gebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitate) sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

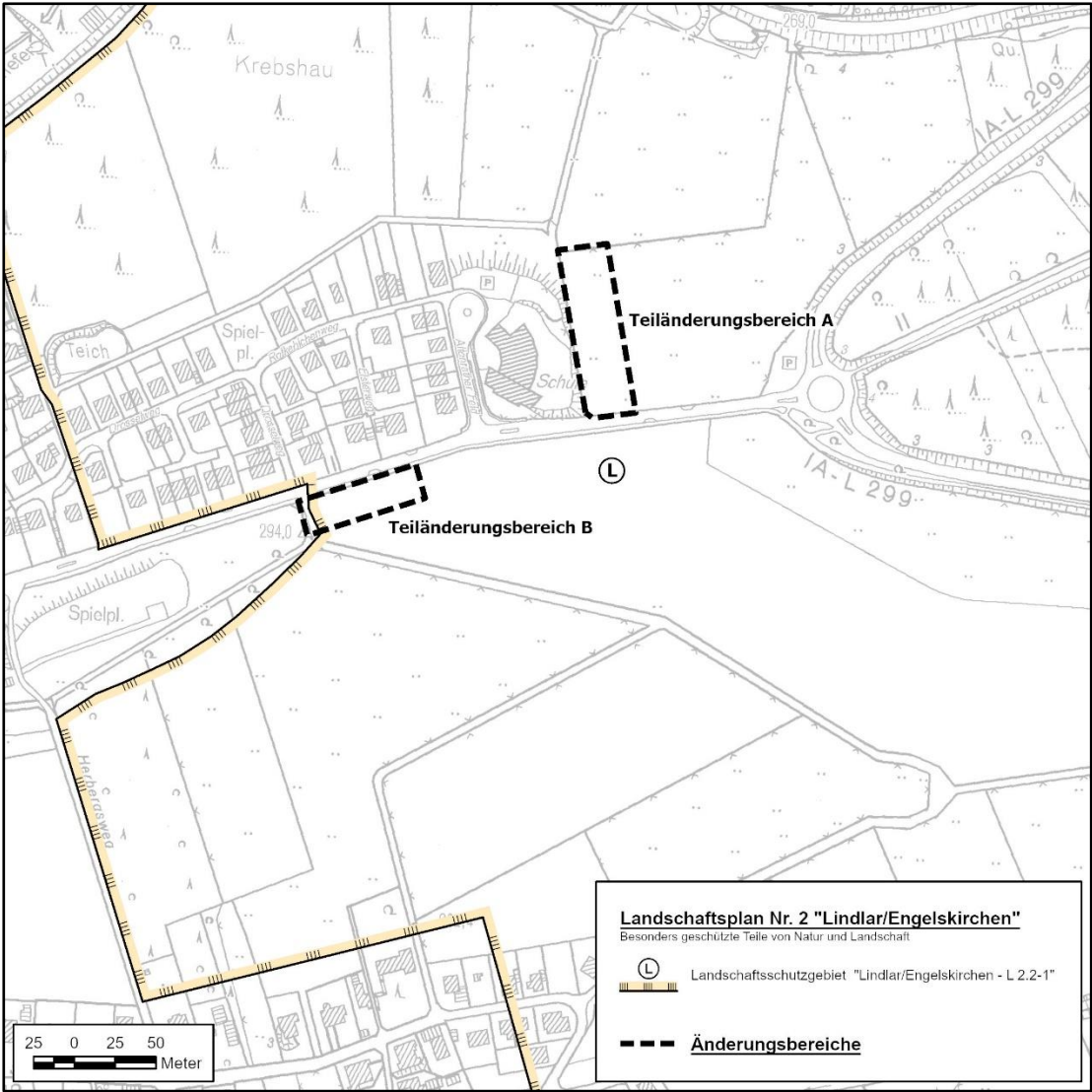


Abbildung 5: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor umwelt-bezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung: Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz: Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u> <u>Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 (Natura 2000 bzw. FFH-RL)</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar im Bereich der geplanten Erweiterung der
Grundschule Lindlar-Ost; Begründung Teil B: Umweltbericht; Stand: 05. März 2025

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u> <u>und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder orts-nah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Luft	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vor-sorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbe-sondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnah-men, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Klima	<u>Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen</u>	Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nord-rhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu ge-währleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbrin-gen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarah-menkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 1993 II S. 1784-1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Cel-sius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie mög-lich zu halten.
	<u>Klimaanpassungsgesetz Nord-rhein-Westfalen (KlAnG)</u>	Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszie-len sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbei-tung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Über-prüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaan-passungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden ver-ringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleis-tet werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flä-chen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine be-sondere Bedeutung zu.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen v. 01.06.2022</u>	Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

4 Geprüfte Alternativen

Teiländerungsbereich A

Die Ergänzung des Standorts um die fehlenden Nutzungen soll unmittelbar östlich des Schulhofes der Schule erfolgen. Eine Erweiterung nach Norden ist aufgrund der Topographie sowie des bereits vorhandenen Bewuchses mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Teiländerungsbereich B

Östlich neben der Fläche der Erweiterung der Schule ist es städtebaulich nicht sinnvoll, weitere Parkplätze anzulegen, da hier landwirtschaftliche zusammenhängende Flächen zusätzlich zerschnitten würden. Die Anlage östlich der Erweiterungsbauten würde eine zusätzliche Versiegelung in den Außenbereich bedeuten und widerspräche dem LEP-Grundsatz 7.1.-1 „Freiraumschutz“. Eine nördliche Erweiterung mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

5 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ermittelt und bewertet.

5.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen potenziell von Bedeutung. Diese zusätzlichen Auswirkungen können sich in Verbindung mit bereits bestehenden Vorbelastungen nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Teiländerungsbereich A grenzt unmittelbar östlich an das Schulgelände. Wohnumfeld ist nicht betroffen. Der Teiländerungsbereich B schließt südlich an die Straße „Jugendherberge“ an. Nördlich

der Straße erstrecken sich Wohnbebauung und private Grünflächen.

Wirkungsprognose Lärm/ Immissionen

Bezüglich der Betroffenheit des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind u.a. die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens zu betrachten. Zusätzliche baubedingte, aber zeitlich begrenzte Umweltbelastungen, ergeben sich durch Bau- und Verkehrslärm sowie Abgase und Stäube. Die Flächenausweisungen werden zu einer Veränderung des Ziel- und Quellverkehrs führen. Die Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist nicht zu erwarten.

Bereiche mit besonderen Funktionen für die wohnumfeldbezogene Erholung sind nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind **weniger erheblich**.

5.2 Schutzgut Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet (Planungsgruppe Grüner Winkel, September 2024).

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) – Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen, keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplans festzusetzen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

5.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Lebensräume von Pflanzen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Bestandskartierungen wurden im Juni 2024 vorgenommen. Erfasst wurden die Biotoptypen im Plangebiet sowie angrenzende Flächennutzungen. Bei den beiden Teiländerungsbereichen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen ist bei beiden Teiländerungsbereichen Intensiv-Grünland.

Maßnahmen und Wertung

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen (vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ist es ein primäres Ziel, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Es sind Neupflanzungen lebensraumtypischer Gehölze vorzusehen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Art und Umfang der Kompensation werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt und festgelegt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sind, unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, **weniger erheblich**.

5.4 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Ziel des Baugesetzbuches gemäß § 1a Abs. 2 ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Die Umwandlung von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen soll nur erfolgen, wenn das verfolgte städtebauliche Ziel nicht durch Maßnahmen zur Innenentwicklung erreicht werden kann.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird in beiden Teiländerungsbereichen landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungsprognose

Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 0,6 ha randlich beansprucht. Eine Zerschneidung der Flächen findet nicht statt. Die Inanspruchnahme und die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen für die baulichen und sonstigen Erweiterungen wird im Teil A der Begründung ausführlich begründet.

Maßnahmen und Wertung

Der Flächenverbrauch und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen sind **weniger erheblich**.

5.5 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Plangebiet um Braunerden und Pseudogley-Braunerden handelt (L5110_B341) handelt. Es sind tonig-schluffige Böden.

Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen (potenzielle Flächen mit Altlasten) bekannt.

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung wird durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mitgeteilt, dass sich die Geltungsbereiche über dem auf Eisen-, Blei- und Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Biron“ befindet. Mit bergbaulichen Einwirkungen aber nicht zu rechnen (Hinweis auf Teil a der Begründung).

Es wird durch den Geologischen Dienst NRW auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen. Es müssen keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.

Auswirkungsprognose

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspeicher und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind die Stellplätze in wassergebundener Bauweise herzustellen. Dadurch verringert sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen.

Die Versiegelung natürlicher Böden beeinträchtigt die Bodenfunktionen **erheblich**.

5.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer sind im Umfeld nicht vorhanden. Der Grundwasserleiter wird von den tieferen Bereichen des Grundgebirges gebildet. Relevante Grundwasservorkommen sind nicht bekannt. Die Karte der Starkregengefahrenhinweise des Landes NRW zeigt hier im Umfeld beider Teiländerungsbereiche keine extremen Ereignisse.

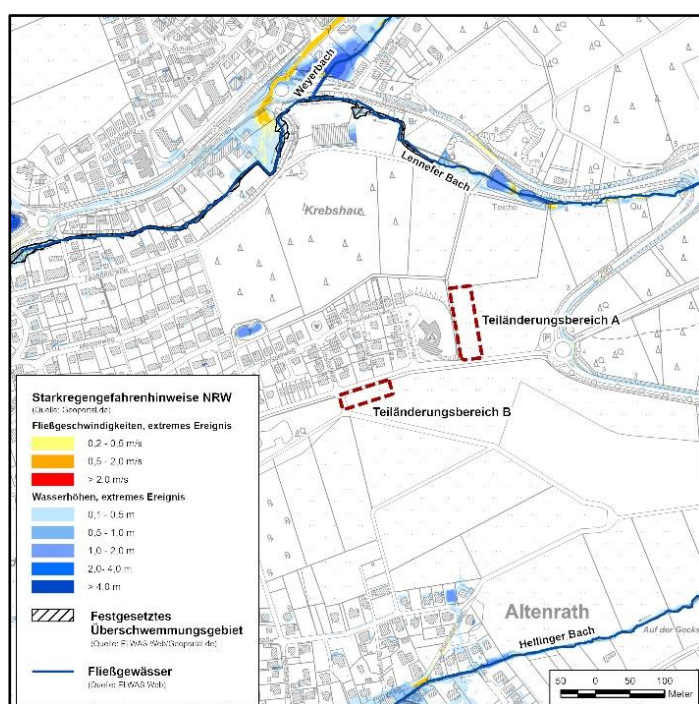


Abbildung 6: Starkregengefahrenhinweise

Auswirkungsprognose

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Einhergehend mit dem erhöhten Oberflächenabfluss wird die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Im Rahmen der weiteren Planung wird die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sowie eine Überflutungsvorsorge bei Extremwetterereignissen konzipiert.

Das Schmutzwasser wird an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen.

Beeinträchtigungen und negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

5.7 Luft, Klima

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Gemäß Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet unterteilt in „Freilandklima“ im Bereich des Grünlandes, „Waldklima“ für die westlich angrenzenden Waldflächen und „Vorstadtklima“ im Bereich der Bebauung. Für beide Teilflächen ist das Grünland als Produzent von Frisch- und Kaltluft von Bedeutung. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Auswirkungsprognose

Der Verlust von Grünlandflächen und Gehölzen bei gleichzeitiger Flächenneuversiegelung durch Errichtung von Stellplätzen führt zu einer Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten. Die bestehende Kalt-/Frischlufthproduktion auf den Offenlandbereichen wird eingeschränkt. Es sind keine Flächen betroffen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen als Folge der Klimaveränderungen vorzubeugen.

Maßnahmen und Wertung

Um diese negativen Wirkungen zu mindern, sollten die Dächer in Verbindung mit PV-Anlagen begrünt und lebensraumtypische Gehölze neu gepflanzt werden. Diese Maßnahmen sind im Bebauungsplan konkret darzustellen und festzusetzen.

Erhebliche bioklimatische oder lufthygienische Belastungen durch Hitze (Wärmeinseln) sind, unter Beachtung der Lage des Plangebietes und dem nicht Vorhandensein von Emissionsquellen im Vorhabenraum, nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft/Klima sind **weniger erheblich**.

5.8 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedlung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Teiländerungsbereich A schließt unmittelbar östlich an das vorhandene Schulgelände an. Er ist Teil einer größeren, intensiv genutzten Wiesenfläche. Gliedernde oder Belebende Gehölzstrukturen fehlen auf dem Grünland. Das Schulgelände ist im Norden durch eine dicht mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzte Böschung landschaftlich gut eingebunden.

Beim Teiländerungsbereich B handelt es sich ebenfalls um einen kleinen Teilbereich intensiv genutzter Wiesenflächen in Kuppenlage. Westlich grenzt ein kleiner Laubwald im Dickungsstadium an. Er bindet die Jugendherberge landschaftlich gut ein. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen (überwiegend Grünlandnutzung) erstrecken sich in südlicher Richtung in Hang- und Tallagen mit weiten Sichtbeziehungen.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (Landschaftsverband Rheinland 2016) sind keine Kulturlandschaftsbereiche von besonderer historischer Bedeutung (KLB) dargestellt. Wanderwege befinden sich nicht im Plangebiet. Von Bedeutung sind die weiten Sichtbeziehungen von der Kuppenlage entlang der Straße „Jugendherberge“ in den südlichen Landschaftsraum.

Wirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch Geländemodellierungen und die Errichtung von baulichen Anlagen und einer Stellplatzanlage verändert. Blickbeziehungen zu markanten kulturhistorisch bedeutsamen Bauten und besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen. Besondere Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung sowie regional und überregional bedeutsame Wanderwege und bestehende Fußwege sind nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Maßnahmen zur Begrünung und landschaftlichen Einbindung durch Pflanzung lebensraumtypischer Bäume und Gehölze sind vorzusehen. Die bestehenden Blickbeziehungen von der neuen Stellplatzanlage in den südlichen Landschaftsraum sind zu erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild werden als **weniger erheblich** gewertet.

5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/-achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind) sowie historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente. Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete

wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Auch landwirtschaftlich genutzte Flächen zählen zu den Sachgütern, da sie für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind.

Beschreibung der Umweltsituation

Solche Objekte des Kulturellen Erbes, Sachgüter von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sowie Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.

Wirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sach- und Kulturgüter sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**.

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Die Flächenneuversiegelung hat auch Einfluss auf das Lokalklima.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **negativ verstärkende Wechselwirkungen** zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, **weniger erheblich**.

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich. Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

Tab. 2: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind deutlich vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Biotopfunktionen können überwiegend in gleichartiger Weise und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Nachfolgend wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt:

Tab. 3: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Zunahme von Bau- und Verkehrslärm sowie Abgasen und Stäuben; eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist nicht zu erwarten.	● weniger erheblich
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	● weniger erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Beeinträchtigen und negative Wirkungen sind gegeben, können aber kompensiert werden	● weniger erheblich
Fläche	Landwirtschaftliche Nutzflächen werden im Umfang von ca. 0,6 ha beansprucht, aber nicht getrennt.	● weniger erheblich
Boden	Verlust natürlicher Böden	●● erheblich
Wasser	Erhöhter Anfall von Oberflächenwasser	● weniger erheblich
Landschaftsbild	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	● weniger erheblich
Klima / Luft,	Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten	● weniger erheblich
Klimawandel	Eine Erhöhung der THG-Emissionen ist möglich	● weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	----	Nicht relevant

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen	● weniger erheblich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

5.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Sie sind für das Schutzgut Boden erheblich, für den Menschen und seine Gesundheit sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/Landschaftsbild und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen weniger erheblich, für Kultur- und Sachgüter nicht relevant.

5.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die dringend notwendige Erweiterung der Grundschule Lindlar-Ost nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

6 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht gegeben.

7 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Über die üblichen zu erwartenden Abfall- und Abwassermengen hinausgehend sind derzeit keine aus der zukünftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen und spezielle Abwässer, die gesondert zu behandeln wären, zu erwarten. Die Entsorgung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen ist über die hierzu bestehende Infrastruktur gesichert.

8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplan werden Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinfeuerungsanlagen getroffen.

9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein. Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen

Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Lindlar plant im östlichen Bereich des Hauptorts die Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftsgrundschule Lindlar-Ost.

Die aktuell zweizügige Schule wird derzeit bereits dreizügig ausgebaut und soll perspektivisch weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen, da im Umfeld mehrere Wohnbaugebiete neu geplant werden. Neben dieser Erweiterung fehlen dem Standort eine Mensa und eine 1-Feld-Sporthalle. Die Ergänzung des Standorts um die fehlenden Nutzungen soll unmittelbar östlich des Schulhofes der Schule auf einem Teilbereich des bisher unbebauten Flurstücks 498 (Flur 43, Gemarkung Lindlar) erfolgen. Des Weiteren reichen die vorhandenen Lehrerparkplätze im Norden des Bestandsgebäudes schon jetzt nicht mehr aus. Nach Prüfung möglicher Standorte wird südlich der Straße "Jugendherberge" ein ca. 60 m langer Teilgeltungsbereich B (ca. 20 m breit) dargestellt, der als Parkplatz für das zusätzliche Lehrpersonal dienen soll.

Die Gemeinde Lindlar verfolgt mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Zielvorstellungen:

- Die Vorbereitung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und funktionale Erweiterung der Grundschule zur Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler sowie zur Errichtung einer Mensa und 1-Feld-Sporthalle (Teiländerungsbereich A)
- Die Vorbereitung zur Deckung des Bedarfs an Parkplätzen für das zusätzliche Lehr-, OGS- und Betreuungspersonal in unmittelbarer Nähe (Teiländerungsbereich B).

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden erheblich sind. Für die weiteren zu prüfenden Schutzgüter sind die Beeinträchtigungen weniger erheblich bzw. nicht relevant. Es sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen gegeben.



Nümbrecht, Stand: 05. März 2025

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)